

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

2. 11. 64

Gesetz: Regelungsg §§ 4, 62, 63

Leitsatz:

Der Senat verbleibt bei seiner im Urteil vom
6. Dezember 1960 - 3 AZR 546/58 - ausgesprochenen
Rechtsansicht, daß für den Personenkreis des Kapitels II
des Regelungsgesetzes ein Wohnsitz oder dauernder Auf-
enthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin Voraus-
setzung für die Geltendmachung von Rechten aus dem
Regelungsgesetz ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 155/64

Urteil des BAG vom 24. November 1964 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 155/64
3 Sa 137/59 Berlin

126

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 24. November 1964
gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 26. Februar 1960

- 3 Sa 137/59 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 26. August 1959 - 17 Ca 296/58 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin vom 15. März 1964 ab Hinterbliebenenversorgung auf Grund der Bestimmungen des Regelungsgesetzes zu gewähren.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 16. Oktober 1950 im 65. Lebensjahr verstorbene Ehemann der Klägerin war seit dem 15. Januar 1934 als Angestellter bei der Stadtentwässerungsanstalt in Berlin tätig. Nach Kriegsende arbeitete er als Oberbauleiter in der Abteilung Hochbau bei der Hauptverwaltung der Stadtentwässerungsanstalt in der ~~Königs~~straße im Sowjetsektor. Dort blieb er nach der Spaltung Berlins bis zu seinem Tode.

Die bis März 1964 im Sowjetsektor Berlins wohnhafte Klägerin bezog dort zwei Sozialversicherungsrenten. Sie ist hirnerkrankt und war bis zum Jahre 1957 infolge langandauernder Krankheit nicht in der Lage, sich um ihre Versorgung zu kümmern. Am 14. Februar 1957 forderte sie erstmals von dem Beklagten die Gewährung einer Versorgungsrente auf Grund des Regelungsgesetzes. Dieser hat das Verlangen mit Bescheid vom 18. März 1957 zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Feststellung begehrt, daß ihr ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Regelungsgesetz zustehe. Ihr Ehemann habe infolge der Spaltung Berlins seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen im Sinne des Regelungsgesetzes verloren.

Der Beklagte hat vorgebracht, der Ehemann der Klägerin habe sich bei der Spaltung der westlichen Verwaltung Berlins nicht zur Verfügung gestellt und deshalb seinen Arbeitsplatz aus einem arbeitsrechtlichen Grunde verloren. Der Klägerin stünden danach keine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz zu.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin wegen ihres Wohnsitzes im Sowjetsektor Berlins keine Ansprüche aus dem Regelungsgesetz erheben könne.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Mit der Revision hat der Beklagte zunächst seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt, jedoch zuletzt, nachdem die Klägerin einen Wohnsitz in West-Berlin begründet hatte, beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsge-

3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

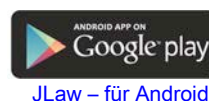
rechts mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Verpflichtung zur Gewährung von Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Regelungsgesetzes mit Wirkung vom 15. März 1964 unter Protest gegen die Kostenlast anerkannt wird.

Entscheidungsgründe:

1) Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin bei der Spaltung Berlins sich nicht freiwillig von dem Beklagten abgewendet habe, als er auf seinem bisherigen Arbeitsplatz verblieben sei. Der Verlust des Arbeitsplatzes beruhe auf den politischen Ereignissen, die mit der Spaltung Berlins in Zusammenhang stünden. Es seien daher andere als tarifrechtliche Gründe im Sinne des § 63 Regelungsgesetz gewesen, die zum Verlust des Arbeitsplatzes geführt hätten. Diese rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts steht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteil vom 10.12.1960 - AP Nr. 3 zu § 62 RegelungsG -).

Ferner meint das Landesarbeitsgericht, die Klägerin sei als sogenannte Einheimische im Sinne des Kapitels II des Regelungsgesetzes anzusehen, weil ihr Ehemann vor der Spaltung Berlins bei einer für ganz Berlin zuständigen Dienststelle, der Hauptverwaltung der Stadtentwässerungsanstalt, tätig gewesen sei. Nach der Bekanntmachung des Senators für Inneres vom 18. Mai 1958 (Amtsblatt für Berlin S. 595 ff.), der die Bundesminister des Innern und der Finanzen zugestimmt haben, seien auch die Beschäftigten dieser Dienststelle in der Regel als Einheimische im Sinne des Regelungsgesetzes zu behandeln (Nr. 845 der Bekanntmachung). Gegen diese rechtliche Beurteilung bestehen keine Bedenken.

2) Da bei dem Ehemann der Klägerin unstreitig die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 und 3 Regelungsgesetz erfüllt sind, steht der Klägerin auch, wie das Landesarbeitsgericht zu recht annimmt, ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu, wenn nicht ein solcher Anspruch wegen des Wohnsitzes der Klägerin im Sowjetsektor Berlins entfällt.



- 4 -

Der Beklagte erkennt nunmehr in der Revisionsinstanz im Gegensatz zu seiner früheren Einstellung die Verpflichtung zur Gewährung von Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Regelungsgesetzes mit Wirkung vom 15. März 1964 - seit der Begründung eines Wohnsitzes der Klägerin in West-Berlin - an. Dem Klageantrag ist danach dem Anerkenntnis des Beklagten entsprechend mit Wirkung vom 15. März 1964 ab stattzugeben. Darüber hinaus ist die Klage jedoch unbegründet, weil der frühere Wohnsitz der Klägerin im Sowjetsektor Berlins der Geltendmachung des Klageanspruchs entgegensteht.

3) Das angefochtene Urteil ist der Ansicht, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach ihrem verstorbenen Ehemann auch dann gerechtfertigt sei, wenn die Klägerin ihren Wohnsitz nicht in West-Berlin habe.

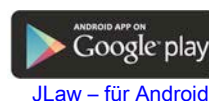
Der Senat hat in seinem Urteil vom 6. Dezember 1960 - AP Nr. 4 zu § 4 RegelungsG - in entgegengesetztem Sinne entschieden. Er ist nach erneuter Prüfung und Würdigung der abweichenden Ansichten (vgl. insbesondere Depenbrock, Die Wohnsitzvoraussetzungen des RegelungsG für Berlin, Das Recht im Amt, 1961, 257; Urteile des Obergerichts Berlin vom 26. Juni 1961 - OVG II B 96/60- und vom 8. November 1962 - OVG IV B 15/61 -) bei seiner bisherigen Entscheidung verblieben.

Die Rechtsfrage ist insbesondere von Bedeutung für früher in Berlin beschäftigte Personen des öffentlichen Dienstes, die jetzt im Sowjetsektor oder in den Randgebieten Berlins bzw. in Mitteldeutschland wohnen. Während bis zur Errichtung der Mauer am 13. August 1961 noch eine gewisse Freizügigkeit in Berlin bestanden hatte, und es den Bewohnern Ost-Berlins, der Randgebiete und sogar der Sowjetzone möglich war, in West-Berlin zu arbeiten, ist das infolge der Ereignisse seit dem 13. August 1961 nicht mehr der Fall. Versorgungsbezüge können nicht mehr an diesen Personenkreis in West-Berlin zur Auszahlung gelangen. Der Transfer der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dienst- und Versorgungsbezüge unterliegt Schwierigkeiten infolge devisenrechtlicher Vorschriften, die von beiden Seiten erlassen worden sind.

a) Im 3. Gesetz zur Änderung des Regelungsgesetzes vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557) ist zu der Rechtsfrage nicht Stellung genommen worden. Zwar ist in Artikel VI Abs. 3 dieses Gesetzes bestimmt worden, daß der Bundesminister des Innern ermächtigt sein soll, bei einer erneuten Wortfassung des Regelungsgesetzes das Wort "Bundesgebiet" durch die Worte "Geltungsbereich dieses Gesetzes" und in § 84 durch die Worte "sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes" zu ersetzen. Die letztere Formulierung bezieht sich darauf, daß nach § 2 der 5. Durchführungsverordnung zum Regelungsgesetz vom 21. April 1952 (BGBl. I S. 250) dem Bundesgebiet das Gebiet von Berlin (West) gleichsteht. Aus der neuen Wortfassung kann daher für die Entscheidung der Rechtsfrage nichts entnommen werden.

b) Gegen das Urteil des Senats vom 6. Dezember 1960, daß für den Personenkreis des Kapitels II Regelungsgesetz ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet oder in Berlin-West Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz sei, ist eingewendet worden, daß durch § 159 Bundesbeamtengesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen (insbesondere das Berliner Landesbeamtengesetz i.d.F. vom 1. August 1960 - § 150 -, §§ 7 und 7 b des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 26. April 1958 - GVBl. S. 452 - sowie § 33 der Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin vom 21. April 1955) über das Ruhen von Versorgungsbezügen die Wohnsitzfrage auch nach dem Regelungsgesetz geregelt worden sei. Es handele sich um allgemein geltende Bestimmungen des Beamtenrechts und des privaten öffentlichen Dienstrechts. Neben dieser Regelung sei eine weitere Wohnsitzvoraussetzung im Sinne des Urteils des Senats vom 6. Dezember 1960 nicht mehr erforderlich.



- 6 -

Bei dieser Betrachtung wird jedoch übersehen, daß die beamtenrechtlichen Bestimmungen des Ruhens der Versorgungsbezüge einen bereits bestehenden Anspruch auf Versorgung betreffen und ihn wegen seines Aufenthalts im Ausland zu einem "nicht zahlbaren Anspruch" machen (vgl. Fischbach, Bundesbeamtengesetz, 2. Aufl., § 159 Anm. 2). Der nach der Ansicht des Senats notwendige Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes stellt dagegen eine Voraussetzung für den Anspruch selbst dar, sodaß bei Fehlen dieser Voraussetzung ein Anspruch nicht entstehen kann. Die Zielsetzung der beamtenrechtlichen Ruhensregelung ist verschieden von der rechtlichen Bedeutung einer Wohnsitz- oder Aufenthaltsvoraussetzung im Regelungsgesetz. Diese hat den Zweck, Ansprüche von vornherein abzuschneiden. Ein solcher Zweck ist nach der Meinung des Senats aus dem systematischen Zusammenhang des Regelungsgesetzes und dem Inhalt seiner §§ 81 und 84 zu entnehmen (daß § 81 mit Ablauf des 30.9.1961 gestrichen worden ist, ist für die hier zu entscheidende Rechtsfrage ohne Bedeutung). Mit Recht weist Reinhardt (Anm. in AP Nr. 4 zu § 4 RegelungsgG) darauf hin, daß eine Verpflichtung der Bundesrepublik zur Fürsorge von Personen des öffentlichen Dienstes dann nicht bestehe, wenn diese zwar ihre Existenzgrundlage aus nichttarifrechtlichen Gründen verloren, aber außerhalb des Geltungsbereichs des Regelungsgesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Für diese Personen müsse sich, auch wenn sie zum Personenkreis des Kapitels II des Regelungsgesetzes gehören, der in § 4 Regelungsgesetz zum Ausdruck kommende Grundsatz auswirken, daß die Bundesrepublik ihre Fürsorge nicht in die Machtsphäre außerhalb ihres Geltungsbereichs ausdehnen wolle.

Es ist ferner zu erwägen, daß das Regelungsgesetz die Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand aus Dienstverträgen aus der Zeit vor dem Zusammenbruch regelt. Das Regelungsgesetz ist daher als Teil der Kriegsfolgengesetzgebung anzusehen. Dieser liegt insgesamt das Prinzip zugrunde, daß die Einwohner der sowjetisch besetzten Gebiete nicht berechtigt werden, weil es als eine Aufgabe der Ostzone empfunden wird,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



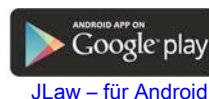
- 7 -

für ihre Einwohner die Kriegsfolgen zu regeln (vgl. *Féaux de la croix*, Die Kriegsfolgenschlußgesetzgebung, AKG, S. 16). In den Gesetzen wird teilweise zur Erreichung dieses Zieles ein Wohnsitzstichtag eingeführt, wobei es gleichgültig ist, ob der Berechtigte später in die Ostzone übersiedelt; bei fortlaufenden Leistungen findet sich auch eine Regelung, daß dem Berechtigten die Leistung nur für die Zeit eines Aufenthaltes in der Bundesrepublik zusteht, wobei es gleichgültig ist, wann dieser Aufenthalt beginnt. Eine Stichtagsvoraussetzung findet sich insbesondere in § 6 Abs. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, § 230 Lastenausgleichsgesetz und § 4 Regelungsgesetz. Des Stichtagsprinzips zur Ausschaltung von Ansprüchen der Bewohner in Mitteldeutschland haben sich auch die Währungsgesetze, insbesondere das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen bis zur Fassung vom 15. Juli 1959 (BGBl. I S. 433) bedient. Nach der Neufassung dieses Gesetzes vom 3. Juli 1964 (BGBl. I S. 433) ist die Regelung eingeführt worden, daß später aus Mitteldeutschland zuziehende Deutsche für die Zeit ab ihrem Zuzug Leistungen beanspruchen können. Diese Wohnsitzregelung lag auch der Rentenversicherung zugrunde. Nach §§ 1317 ff. RVO, 96 ff. AVG ruht eine Sozialversicherungsrente, solange der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mitteldeutschland hat (vgl. *Verbandskommentar zur RVO*, 6. Aufl., § 1317 Anm. 2; BSG 3, 286 [290]). Zur Sozialversicherung hat das Bundessozialgericht (BSG 3, 286 [291]) ausgeführt, nach dem Zusammenbruch sei ein Sozialversicherter je nach seinem Wohnsitz von dem Sozialversicherungssystem der Ostzone oder dem der Westzonen umfaßt worden. Die Entwicklung des Sozialversicherungsrechts nach dem Zusammenbruch – die vom Bundessozialgericht näher dargelegt wird – lasse erkennen, daß der Wohnsitzgrundsatz als tragender Grundsatz für die Entwirrung der sozialrechtlichen Beziehungen desselben Versicherten in deutschen Staatsgebieten mit verschieden gestaltetem Sozialversicherungsrecht allgemeine Gültigkeit gewonnen habe und auch dort entsprechend anzuwenden sei, wo noch keine ausdrückliche gesetzliche Regelung dieser Frage

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

erfolgt sei. Diese Ausführungen des Bundessozialgerichts rechtfertigen die Erwägung, ob der Wohnsitzgrundsatz über den Bereich der Sozialversicherung hinaus allgemein auf die gesamte Kriegsfolgengesetzgebung ausgedehnt werden kann. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß in einem Teil der Kriegsfolgengesetzgebung, wie zuvor ausgeführt, nicht der Wohnsitzgrundsatz, sondern das Stichtagsprinzip eingeführt worden sei. Aus der amtlichen Begründung zum Entwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Regelung von Ansprüchen aus Lebens- und Rentenversicherungen vom 28. November 1963 (Drucksache des Deutschen Bundestages IV/1671, S. 5 ff.) ergibt sich, daß der Gesetzgeber das Stichtagsprinzip im Vergleich zum Wohnsitzgrundsatz als eine ^{einschneidendere} ~~entscheidendere~~ Maßnahme angesehen hat. Dies erscheint berechtigt, weil den seltenen Fällen, in denen jemand den Stichtag erfüllt und später in die Ostzone übergesiedelt ist, praktisch keine Bedeutung zukommt.

Liegt aber der Kriegsfolgengesetzgebung, wie ausgeführt, entweder das Stichtagsprinzip oder der Wohnsitzgrundsatz zugrunde, so kann allgemein angenommen werden, daß in der Kriegsfolgengesetzgebung, wenn nicht ausdrücklich das Stichtagsprinzip eingeführt ist, der Wohnsitzgrundsatz als der weniger einschneidende Grundsatz anzuwenden ist. Erkennt man diesen allgemeinen Rechtsgrundsatz an, so muß er auf das Regelungsgesetz umso mehr übertragen werden, als die Vorstellung des Gesetzgebers, zumindest den Wohnsitzgrundsatz einzuführen, einen, wenn auch unvollkommenen Ausdruck gefunden hat. Als unvollkommenen Ausdruck des Wohnsitzgrundsatzes können die §§ 81 und 84 des Regelungsgesetzes jedoch angesehen werden (vgl. Urteil des Senats vom 6. Dezember 1960).

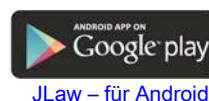
Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Ansprüche der Einheimischen in Mitteldeutschland nicht nur ihre Versorgung, sondern mindestens bis zum 1. Oktober 1961 auch ihre Unterbringung betrafen. Letztere konnten aber nicht durch die beamtenrechtlichen Ruhensbestimmungen berührt werden. Ihre Befriedigung war nur möglich, wenn die



Unterbringungsberechtigten im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes wohnten oder sich aufhielten bzw. mindestens zur Arbeitsleistung in West-Berlin erschienen, solange das noch möglich war.

c) Das Oberverwaltungsgericht Berlin hat im Urteil vom 8. November 1962 - OVG IV B 15/61 - angenommen, daß die Behörden den unter das Kapitel II des Regelungsgesetzes fallenden Personen, auch wenn sie ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht in West-Berlin haben oder hatten, Leistungen gewährt haben. Es müsse deshalb nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung allgemein ein Anspruch entsprechend dem Regelungsgesetz gewährt werden, selbst wenn an sich wegen des Fehlens eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts nach den Bestimmungen des Regelungsgesetzes ein Anspruch nicht bestehe.

Hierzu ist in tatsächlicher Hinsicht für den vorliegenden Rechtsstreit darauf hinzuweisen, daß die Klägerin behauptet hatte, ein früherer Angestellter bei der Berliner Stadtentwässerung, der noch in Ost-Berlin wohne, erhalte von dem Beklagten eine Zusatzrente. Demgegenüber hat der Beklagte erklärt, ihm seien keine Fälle bekannt, in denen an die in Ost-Berlin wohnenden Hinterbliebenen eines früheren Beschäftigten, der nach der Spaltung seine Dienste in Ost-Berlin fortgesetzt habe, Leistungen gewährt würden. Das Berufungsgericht hat diesen Sachverhalt nicht geklärt. Es ist dem Senat aber aus einer größeren Zahl von Rechtsstreitigkeiten bekannt, daß der Beklagte bei den Arbeitnehmern, die nach der Spaltung Berlins ihre Arbeit in Ost-Berlin längere Zeit noch fortsetzten, grundsätzlich und allgemein die Ansicht vertreten hat, diesen Arbeitnehmern stehe ein Anspruch aus dem Regelungsgesetz nicht zu, weil sie ihr Arbeitsverhältnis zu ihrem "rechtmäßigen" Dienstherrn selbst gelöst hätten. Diesen Standpunkt hat der Beklagte auch der Klägerin gegenüber eingenommen und erst zuletzt in der Revisionsinstanz einen Anspruch der Klägerin vom Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung in West-Berlin anerkannt. Danach kann von einer einheitlichen Verwaltungspraxis des Beklagten



gegenüber den Arbeitnehmern keine Rede sein. Es mag sein, daß der Beklagte die früheren Beamten - aus beamtenrechtlichen Gründen - anders behandelt. Hierauf können sich jedoch die Arbeitnehmer nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht berufen.

d) Danach sieht der Senat keine Veranlassung, seine im Urteil vom 6. Dezember 1960 ausgesprochene Rechtsansicht, daß für den Personenkreis des Kapitels II des Regelungsgesetzes ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz ist, aufzugeben.

Der Klägerin steht mithin bis zur Begründung ihres Wohnsitzes in West-Berlin ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nicht zu. Von diesem Zeitpunkte ab ist der Beklagte jedoch zur Leistung einer solchen Versorgung verpflichtet.

Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Beklagten zur Hälfte aufzuerlegen, weil er den Anspruch der Klägerin bis zu seinem Anerkenntnis in der Revisionsinstanz auch deshalb bestritten hatte, weil der Ehemann der Klägerin aus einem arbeitsrechtlichen Grunde sein Beschäftigungsverhältnis gelöst habe. Insoweit wäre der Beklagte aber im Rechtsstreit unterlegen.

Aus Gründen der Klarheit wurde der Urteilstenor neu gefaßt.

gez. Dr. König
Handrack

Dr. Simons
Gröbing

Hilger



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

